

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 2. Juli 2013  
BESCHLUSS NR. 2013-187  
SEITE 1 von 6

"Weniger Bürokratie für Kulturschaffende" V1.3  
Interpellation Tan Birlesik und Roman Schmid (SVP) und Mitunterzeichnende  
Beantwortung

---

Die Gemeinderäte Tan Birlesik (SVP) und Roman Schmid (SVP) sowie Mitunterzeichnende haben am 8. April 2013 die Interpellation "Weniger Bürokratie für Kulturschaffende" eingereicht. Das Ratsbüro hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates am 19. April 2013 über den Eingang der Interpellation in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung vom 6. Mai 2013 wurde von Tan Birlesik die Interpellation im Rat begründet. Der Stadtrat nahm an seiner Sitzung vom 7. Mai 2013 davon Kenntnis und beauftragte die Abteilung Bevölkerungsdienste dem Stadtrat bis 10. September 2013 einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen.

## Ausgangslage

Zum besseren Verständnis der komplexen Thematik rund um die Bewilligungen sind hier kurz die drei Bewilligungsbereiche beschrieben:

Die **Gastgewerbebewilligung** ist im kantonalen Gastgewerbegesetz verankert. Hier geht es im Wesentlichen um das unbefristete oder befristete Patent für die Führung einer Gastwirtschaft, um das unbefristete oder befristete Patent für den Klein- und Mittelverkauf von alkoholhaltigen Getränken sowie um Schliessungszeiten.

Eine zweite Bewilligungsart wird unter den **Gewerbebewilligungen** subsumiert, die mehrheitlich in der Polizeiverordnung festgelegt sind. Hier geht es unter anderem um Bewilligungen von Verkaufsständen und allgemeine Nutzung von öffentlichem Grund, Sonntagsverkauf, Reklame, Musizieren, Lautsprecheranlagen, Feuerwerk oder um ein Verkehrskonzept.

Die dritte Art der Bewilligung ist die **Veranstaltungsbewilligung**, die gleichzeitig die aufwändigste ist. Sie enthält in der Regel neben Gastgewerbe- und Gewerbebewilligung weitere Auflagen zu Bereichen wie Abfall, Verkehr, Sicherheit etc.

Je nach Komplexität und Grösse einer Veranstaltung fallen die Auflagen und Abklärungen für ein Gesuch um eine Bewilligung sehr unterschiedlich an. Wenn es um grössere Veranstaltungen (ab 100 Personen) geht wie Stadtfest, Fäscht 118 oder Chlausmärt sind viel mehr Faktoren und gesetzliche Grundlagen zu berücksichtigen als bei einer kleinen Veranstaltung, einer Gastgewerbebewilligung oder einer Gewerbebewilligung.

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 2. Juli 2013  
BESCHLUSS NR. 2013-187  
SEITE 2 von 6

## Frage 1

**Auf welcher gesetzlichen Grundlage basiert die Überarbeitung des Dokuments „Gesuchformular zur Bewilligung einer Veranstaltung“ und „Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes“ im Jahr 2010? Weshalb eine Unterscheidung dieser Dokumente?**

Beide Formulare müssen den gesetzlichen Erfordernissen genügen. Die Gestaltung der Formulare wurde mit solchen anderer Gemeinden verglichen und kleine Anpassungen gemacht. Die beiden Formulare wurden ausserdem ins Internet gestellt. Leider ist rechtlich noch keine elektronische Unterschrift möglich, um die Abwicklung noch effizienter zu machen.

Werden bloss Speisen und Getränke an öffentlich zugänglichen Orten angeboten, genügt "ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes" (Festwirtschaft), welches rasch erteilt werden kann. Geht es aber um eine (grosse) Veranstaltung mit beispielsweise Nutzung von öffentlichem Grund, Lautsprecher etc., sind die notwendigen Angaben und Abklärungen deutlich umfangreicher und von mehreren Stellen (Abteilung Bevölkerungsdienste, Bauamt, Polizei, Feuerpolizei, Lebensmittelkontrolle) zu beurteilen. Darum sind unterschiedliche Formulare sinnvoll und notwendig: Einfache Formulare für die Gastgewerbe- und Gewerbebewilligungen sowie ein ausführliches Formular für die Veranstaltungsbewilligungen.

Im Gesuchformular zur Bewilligung einer Veranstaltung werden die erforderlichen Angaben verlangt, damit die verschiedenen Beurteilungsinstanzen möglichst sachgerecht und gesetzeskonform das Gesuch prüfen können. Bei einer grösseren Veranstaltung sind dies: Angaben zum Veranstalter und Bewilligungsinhaber, Art, Ort und Zeiten der Veranstaltung (inkl. Auf- und Abbau), Infrastruktur, Festwirtschaft, spezifische Darbietungen (z.B. Musik) und Attraktionen (z.B. Feuerwerk, Schaustellungen), Kocheinrichtung, Verkaufsstände, Verkehrskonzept, Sicherheit, allfällige Strassensperrungen, Abfallkonzept.

Als Basis für diesen Beurteilungsprozess, bei dem verschiedene Verwaltungsstellen und externe Stellen involviert sind, dienen vornehmlich eidgenössische und kantonale Erlasse. Eidgenössische Grundlagen (hier nicht vollständig aufgelistet) sind beispielsweise: Verkehrsregelverordnung, Strassenverkehrsgesetz, Signalisationsverordnung, Umweltschutzgesetz, Luftreinhalteverordnung, Lärmschutzverordnung, Hygieneverordnung des EDI, Preisbekanntgabeverordnung, Alkoholgesetz, Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung LGV. Kantonale Grundlagen (hier nicht vollständig aufgelistet) sind beispielsweise: Kantonale Signalisationsverordnung, Haftungsgesetz, Verordnung über die private Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, Abfallgesetz, Gesundheitsgesetz, Gastgewerbegesetz.

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 2. Juli 2013  
BESCHLUSS NR. 2013-187  
SEITE 3 von 6

## Frage 2

**Wie erklärt sich die Abteilung Bevölkerungsdienste, dass praktisch alle anderen Gemeinden in naher Umgebung noch das einfache Dokument verwenden (siehe Anhang 1), obwohl dies gemäss Aussage des Leiters Bevölkerungsdienste falsch sei?**

Auch in der Stadt Opfikon genügt ein einfaches Gesuchformular, wenn es um einzelne Gewerbe- oder Gastgewerbebewilligungen geht, wie bereits oben erwähnt. Bei grösseren Veranstaltungen ist dieses Gesuchformular für ein befristetes Patent jedoch unzureichend, weil es wesentliche Informationen zur Prüfung einer Veranstaltung ausser Acht lassen würde.

Das Gesuchformular von grösseren Veranstaltungen integriert jedoch alle einzelnen Arten von Gewerbebewilligungen wie Reklame, Feuerwerk, Verkehrskonzept, Verkaufsstand etc.

Bei grösseren Veranstaltungen verwenden andere Gemeinden ebenfalls umfangreichere Gesuchformulare. So sind in Bassersdorf oder Kloten die Gesuchformulare für Veranstaltungen in ähnlichem Umfang wie in Opfikon gestaltet (siehe Homepages der beiden Gemeinden).

## Frage 3

**Weshalb dauert das Bewilligungsverfahren für Veranstaltungen (inkl. Kleinveranstaltungen) mehrere Wochen? Welche Arbeiten werden in dieser Frist erledigt und welche sind gesetzlich nötig? Eigene Abklärungen bzw. Vorhaben haben gezeigt, dass beispielsweise der Antrag für den „stadteigenen“ Chlausmärt 2012 rund fünf Wochen Bearbeitungszeit benötigte. Zwei Tage vor Veranstaltung erhielt der Organisator die Genehmigung mit den nötigen Auflagen. Wie soll ein Veranstalter innert dieser kurzen Frist die Auflagen zufriedenstellend umsetzen?**

Die bisherigen Schwierigkeiten beim Bewilligungsverfahren betrafen den Eingang der verschiedenen Rückmeldungen, Nachforderungen von zusätzlichen Dokumenten, aber auch personelle Engpässe.

Die Abteilung Bevölkerungsdienste bedauert, dass es bei einzelnen Bewilligungen zu Verzögerungen gekommen ist. Eine Ablehnung der erwähnten Veranstaltung ist jedoch nie zur Diskussion gestanden, auch wenn aufgrund diverser Abklärungen die definitive Bewilligung relativ spät beim Gesuchsteller eintraf.

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 2. Juli 2013  
BESCHLUSS NR. 2013-187  
SEITE 4 von 6

Der Prozessablauf sieht seit der Optimierung wie folgt aus: Aufforderung zur frühzeitigen Einreichung der Gesuche, rasche Vorprüfung des Gesuches mit Rückmeldung über allfällig fehlende Unterlagen, rasches Einfordern der Auflagen bei den anderen Beurteilern einer Veranstaltung (z.B. Stadtpolizei, Bauamt, Lebensmittelkontrolle, Feuerpolizei, Skyguide), Zusammenstellung und Versand der Bewilligung sowie verbessertes Controlling (Konsequentes Einfordern der Termintreue bei allen Beteiligten) über das gesamte Bewilligungsverfahren hinweg.

## **Frage 4**

**Ist es Aufgabe der Stadtverwaltung für die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen zu sorgen? Gemäss Art. 6 Gastgewerbegesetz ist der Patentinhaber für die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen verantwortlich. Wenn die nötigen Nachweise vorhanden und erfüllt sind, beispielsweise mit einem Konzept, so kann doch die Bewilligung erteilt werden?**

Die Bewilligungsinstanz hat die Verpflichtung, bei den Veranstaltungen sachgemässe Information den Gesuchstellern zur Verfügung zu stellen (z.B. Merkblätter), die Auflagen bei den diversen Gesuchbeurteilern mittels Vernehmlassung einzuholen und allfällige gesetzliche Kontrollen in den Bewilligungsverfahren zu berücksichtigen. Ferner ist es Aufgabe der Bewilligungsinstanz, dort wo notwendig, auf die vielfältigen gesetzlichen Voraussetzungen hinzuweisen, Einzelauflagen zu einer Gesamtbewilligung zusammenzufassen, eine koordinierende Funktion wahrzunehmen sowie die gesetzlichen Kontrollstellen über die Bewilligung in Kenntnis zu setzen (z.B. Polizei, Lebensmittelkontrolle, Bauamt).

Je besser die Veranstalter im Vorfeld bereits Abklärungen getätigt haben und Konzepte und Nachweise mit dem Gesuch abgeben, desto rascher kann eine Bewilligung erteilt werden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen sind die Veranstalter verantwortlich. Die gesetzlichen Kontrollstellen geben nach Abschluss der Veranstaltung der Bewilligungsinstanz Rückmeldungen über die Einhaltung der Auflagen.

Bei den Gastgewerbebewilligungen ist die Bewilligungsinstanz Vollzugs- und Kontrollorgan.

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 2. Juli 2013  
BESCHLUSS NR. 2013-187  
SEITE 5 von 6

## Frage 5

**Weshalb kann die Abteilung Bevölkerungsdienste nicht „vorläufige Patente“ für seit Jahren wiederkehrende Veranstaltungen gemäss Art. 6 Gastgewerbegesetz dem Veranstalter zugestellt werden, damit ihm Sicherheit gegeben wird, dass seine Veranstaltung grundsätzlich stattfinden kann?**

Ein Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes kann relativ rasch bewilligt werden. Jedes Jahr muss der Patentinhaber überprüft werden, ob er die Voraussetzungen für die Erteilung der Gastgewerbebewilligung erfüllt.

Wie bereits erwähnt, sind bei grossen Veranstaltungen die Patente nur ein Teil der Gesamtbewilligung. Was die Bewilligungsinstanz in Zukunft verbessern kann, ist, in einem Frühstadium mit dem Gesuchsteller Auflagen und offene Punkte zu besprechen, damit dieser frühzeitig Gewissheit über die Durchführung bekommt. Traditionsanlässe stehen ohnehin nicht in Gefahr einer Ablehnung, weil sie im Interesse der Stadt liegen. Rechtlich muss jedoch auch ein solches Gesuch formell sauber geprüft werden.

## Frage 6

**Wie kann die Abteilung Bevölkerungsdienste die genaue Machbarkeit einer Veranstaltung prüfen, wenn sie als Bewilligungsinstanz den Standort nicht kennt oder nie besucht bzw. inspiziert?**

Formell bewilligen der Vorstand und der Leiter Bevölkerungsdienste eine Veranstaltung. Zur Vorbereitung dieser Bewilligung ist die Abteilung einerseits auf Abklärungen und Auflagen der verschiedenen internen Fach-Stellen der Stadtverwaltung (z.B. Stadtpolizei, Bauamt) und andererseits der externen Fach-Stellen (z.B. Lebensmittelkontrolle, Feuerpolizei, kantonale Stellen) angewiesen. Begehungen vor Ort werden in der Regel durch das Bauamt und die Feuerpolizei, nötigenfalls durch unsere Stadtpolizei durchgeführt. Aufgrund dieser sinnvollen Arbeitsteilung kann eine bessere fachliche Beurteilung erfolgen und sicher gestellt werden.

Auf Antrag des Vorstandes Bevölkerungsdienste

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Interpellation von Tan Birlesik (SVP), Roman Schmid (JBLSVP) und Mitunterzeichnende wird im Sinne der Erwägungen beantwortet.

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 2. Juli 2013  
BESCHLUSS NR. 2013-187  
SEITE 6 von 6

## 2. Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Tan Birlesik, Obere Wallisellerstrasse 7, 8152 Opfikon
  - Roman Schmid, Untere Bubenholzstrasse 98, 8152 Opfikon
  - Büro Gemeinderat
  - Stadtpräsident
  - Ressortvorstand Bevölkerungsdienste
  - Verwaltungsdirektor
  - Abteilungsleiter Bevölkerungsdienste
- CABEW-Interpellation Weniger Bürokratie 2013

## NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

P. Remund H.R. Bauer

VERSANDT:  
4. JULI 2013